

BGer 1B_243/2015 vom 17. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_243_2015

FR: TF 1B_243/2015 du 17 juillet 2015

IT: TF 1B_243/2015 del 17 luglio 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B_243/2015

Urteil vom 17. Juli 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Weststrasse 70, Postfach 9717, 8036 Zürich,

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, Postfach, 8090 Zürich.

Gegenstand

Strafverfahren; Rechtsverzögerung / Ausstand,

Beschwerde gegen die Verfügung vom 7. Juli 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich,
III. Strafkammer, Präsident.

In Erwägung,

dass A._____ mit Eingaben vom 21. und 23. Juni 2015 Beschwerde beim Obergericht
des Kantons Zürich betreffend Rechtsverzögerung und Ausstand erhob;

dass die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich A._____ mit Verfügung
vom 7. Juli 2015 aufforderte, innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen Kopien
derjenigen Schreiben und Entscheide einzureichen, auf welche in den Beschwerdeschriften
Bezug genommen werde, ansonsten bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten
werde;

dass A. _____ gegen diese Verfügung mit Eingabe vom 12. Juli 2015 (Postaufgabe 13. Juli 2015) Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nicht aufzuzeigen vermag, inwiefern die Begründung der III. Strafkammer bzw. deren Verfügung selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (s. Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Präsident, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 17. Juli 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.